

: verworfenen Sätze die größtmögliche Notorität geben und ihre Nachachtung einschärfen, ist den Charakter der frühern Verurtheilung wesentlich ändern wollte. Es fehlen mit dem Worte durchschlagende Gründe für die Bejahung der oben gestellten Frage; ist sie aber oretisch auch nur zweifelhaft, so ist sie praktisch verneinen. — Dagegen ist es unbestreitbar, daß dem Syllabus durch die allgemeine Annahme auf Seiten des Episcopates nachträglich daselbe Theil geworden ist, welches einer Entscheidung ex cathedra zukommt. Die Thatsache der Annahme durch die Bischöfe steht fest (vgl. Adresse an den Papsi im J. 1867, abgedruckt „Katholik“ 1867, II, 187 ff., gegen welche von keinem Competenten Widerspruch erhoben); der Satz, daß auch dem magisterium ordinis der Kirche Unfehlbarkeit in der Lehre in der Verdamnung von Irrthümern und in demselben Umfange zukommt wie dem extraordinarium des Papsies, ist katholischer Axiomsatz.

III. Steht es demnach fest, daß alle im Syllabus verworfenen Sätze als falsche und verwerfliche anzusehen sind, so verdient jeder derselben die theologische Censur. Doch braucht dieß nicht immer die schlimmste und schärfste der Häk, bezw. des theologischen Irrthums zu sein; mentslich ist das in der Ueberschrift des Syllabus vorkommende Wort error sicher nicht in dem streng theologischen, sondern im weitern Sinne zu verstehen. In der That stehen unter dem Syllabus verurtheilten Irrthümern neben manchen sogar grundsätzlichen Häresien andere, die bloß als verwegene, scandalös u. s. w. bezeichnet sind; welche von den verschiedenen theologischen Censuren (s. d. Art.) den einzelnen ihnen beizulegen ist, muß die theologische Einzeluntersuchung feststellen. — Ferner ist es klar, daß, alle im Syllabus und in der Encyclica Quanta rathlich verurtheilten Sätze als falsch und katholisch gelten müssen, ihre Gegensätze wahre und katholische Lehre sind. Diese Gegensätze richtig festzustellen ist indessen im concreten Falle durchs nicht immer leicht, zumal dann, wenn es sich um zusammengesetzte oder modale Sätze handelt, oder dort, wo ein theoretischer Irrthum sich unter der Form einer historischen Thatsache verbirgt. Es ist wohl zuzusehen, wo der Irrthum steckt, ob z. B. die These bloß verurtheilt ist, weil sie zu sicher und zu absprechend, weil sie zu allgemein gefaßt oder sonst übertrieben ist u. dgl. Deshalb soll in der folgenden Aufzählung der in der Encyclica Quanta cura und im Syllabus verworfenen Irrthümer überall, wo ihr Gegensatz nicht offen zu Tage liegt, derselbe entweder beigefügt oder wenigstens angedeutet werden.

IV. Die 16 in der Encyclica Quanta cura verworfenen Sätze sind folgende: 1. Die beste Erhaltung der öffentlichen Gesellschaft und der geistlichen Fortschritt fordern durchaus, daß die

menschlische Gesellschaft ohne irgend welche Rücksicht auf die Religion und als ob diese nicht existirte, oder wenigstens ohne irgend einen Unterschied zwischen der wahren Religion und den falschen zu machen, regiert werde. — 2. Der beste Zustand der Gesellschaft ist dort vorhanden, wo für die weltliche Macht keine Pflicht anerkannt wird, die Verlezer der katholischen Religion mit gesetzlichen Strafen zu züchtigen, außer wenn der öffentliche Friede solches fordert. — 3. Gewissens- und Kultusfreiheit ist das Recht eines jeden Menschen; es ist ein Recht, welches durch das Gesetz in jedem wohl eingerichteten Staate verkündigt und geschützt werden muß; und die Bürger haben das Recht auf eine vollständige, durch keine staatliche oder kirchliche Auctorität zu beschränkende Freiheit, alle ihre Gedanken durch Reden oder die Presse oder durch sonstige Mittel kundzugeben und zu veröffentlichen. — 4. Der in der sog. öffentlichen Meinung oder sonstwie kundgegebene Volkswille ist das höchste, von jeglichem göttlichen und menschlichen Rechte unabhängige Gesetz; und in der Politik kommt den vollendeten Thatsachen, eben weil sie vollendet sind, Rechtskraft zu. — 5. Man muß den Bürgern und der Kirche die Befugniß entziehen, öffentlich Almosen aus christlicher Liebe zu geben, und das Gesetz abhaffen, welches mit Rücksicht auf die Gott gebührende Verehrung an bestimmten Tagen knechtliche Arbeiten unterjagt. Jene Befugniß und dieses Gesetz sind den Grundsätzen der richtigen Socialpolitik zuwider. — 6. Die häusliche Gesellschaft oder die Familie leitet ihren ganzen Daseinsgrund einzig vom staatlichen Rechte ab; und somit entstammen alle Rechte der Eltern über ihre Kinder, und vor Allem das Recht auf die Erziehung und den Unterricht derselben, nur dem staatlichen Gesetze und sind von ihm abhängig. — 7. Dem Clerus, als dem Feinde des wahren und nützlichen Fortschrittes der Wissenschaft und der Civilisation, ist die Sorge und das Amt des Jugendunterrichtes und der Jugenderziehung vollständig zu nehmen. (Gegensatz: Der Clerus ist dem wahren und wahrhaft nützlichen Fortschritte nicht feind; und deshalb ist ihm auch nicht die Sorge und das Amt des Jugendunterrichtes und der Jugenderziehung zu nehmen.) — 8. Die Gesetze der Kirche verpflichten nicht im Gewissen, es sei denn, die weltliche Gewalt habe sie promulgirt. — 9. Die Erlasse und Decrete der römischen Päpste hinsichtlich der Religion und der Kirche bedürfen der Sanction und der Befestigung oder wenigstens der Zustimmung der Staatsgewalt. (Gegensatz: Sie bedürfen weder des Einen noch des Andern [vgl. Conc. Vatic. Sess. IV, c. 3].) — 10. Die apostolischen Constitutionen, welche die geheimen Gesellschaften, ob sie nun einen Eid zum Geheimhalten fordern oder nicht, verwerfen und ihre Anhänger und Begünstiger mit dem Kirchenbanne belegen, haben in den Ländern, wo die weltliche Macht derartige Gesellschaften duldet, keine Kraft. — 11. Die vom